



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2021

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2129	10. 11. 2021	Fortbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Rettungsfachpersonals .	926
2430	2. 11. 2021	Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit““	929
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
26	1. 10. 2021	Änderung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“	983
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	2. 11. 2021	Änderung der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien.	983
770	8. 11. 2021	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 zum Befördern von Kokereigas zwischen Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG	986
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
910	25. 10. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)	986

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
18. 11. 2021	Tagesordnung für die 29. KDN-Verbandsversammlung.	1001
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
17. 11. 2021	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR.	1001

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2129****Fortbildung des in der Notfallrettung
und im Krankentransport eingesetzten
Rettungsfachpersonals**Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 10. November 2021

Zur Durchführung des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, werden die Träger des Rettungsdienstes, die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben, die Beteiligten nach § 13 des Rettungsgesetzes NRW und die Unternehmer auf Folgendes hingewiesen:

Die berufliche Fortbildung im Rettungswesen ist ein zentraler Bestandteil der fachlichen Expertise der Rettungskräfte. Sie bedarf daher stimmiger Konzepte.

Durch enge Orientierung an den beruflichen Tätigkeitsfeldern soll die Handlungskompetenz der Teilnehmenden gestärkt, das lebenslange Lernen gefördert und das notwendige Rüstzeug sowie die notwendige Sicherheit für die Durchführung der Maßnahmen mit dem Ziel einer bestmöglichen Patientenversorgung vermittelt werden.

Fächerangelegte Strukturen werden dabei durch Handlungsfelder und Lernsituationen abgelöst.

Es gilt hohe Maßstäbe an die Fortbildungsbedingungen zu setzen und neben der Fachkompetenz auch die Sozial- und die Selbstkompetenz zu stärken. Der Einsatz abwechslungsreicher Lehr- und Sozialformen soll hierbei in Verbindung mit einer kompetenzorientierten Reflexion eine hohe Lernpartnermotivation und einen Transfer in die berufliche Praxis unterstützen.

Das Ziel der beruflichen Fortbildung nach diesem Erlass ist es, das Fachwissen und die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Höhe des hinsichtlich Wissenschaft und Technik anerkannten Standards zu halten und an aktuelle Bedingungen anzupassen. Bei der Fortbildung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Rettungsgesetzes NRW handelt es sich daher um Erhaltungsfortbildungen gegen den Verlust von Wissen und um Anpassungsfortbildungen zur Vorbereitung auf veränderte Anforderungen im beruflichen Umfeld.

Vorgeschriebene regelmäßig wiederkehrende Pflichtunterweisungen durch den Arbeitgeber zum Arbeitsschutz, zum Beispiel Belehrung zu §§ 35 und 38 StVO, oder Maßnahmen zu mehr Arbeitssicherheit, zum Beispiel Fahrsicherheitstraining, Einweisungen in Medizingeräte oder Inhalte ohne einen rettungsdienstlichen Schwerpunkt können nicht Bestandteil der Fortbildung nach § 5 Absatz 4 des Rettungsgesetzes NRW sein.

Die Träger des Rettungsdienstes, die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst und die staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine zielgerichtete Fortbildung nach diesen Angaben.

1

Fortbildung gehört zu den Berufspflichten des Einsatzpersonals. Zum Einsatzpersonal gehören auch Disponentinnen und Disponenten in der Leitstelle, der Notrufannahmestelle gemäß § 28 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (MBL. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist und am Betriebssitz des Unternehmers. Aufgrund der besonderen Bedeutung für das Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes ist die Ärztliche Leitung Rettungsdienst in die Planung, Durchführung und Überwachung der Fortbildung nach diesem Erlass im Rahmen der Aufgabewahrnehmung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Rettungsgesetzes NRW verantwortlich einzubinden.

2

Die Fortbildung muss gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Rettungsgesetzes NRW jährlich (das heißt im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines jeweiligen Jahres) mindestens 30 Zeitstunden umfassen.

Die Fortbildungspflicht beginnt erstmalig in dem nach Abschluss der Ausbildung folgendem Jahr und ist danach jährlich zu absolvieren. Darüberhinausgehend können Abweichungen festgelegt werden, zum Beispiel für Berufsanfänger oder Anpassungs-, beziehungsweise Verwendungsqualifizierungen. Gleiches gilt für die anlassbezogene Aufnahme besonderer Themen in die Fortbildung, soweit diese einen engen rettungsdienstlichen Bezug haben oder von besonderem Interesse für die rettungsdienstliche Tätigkeit sind.

Die Fortbildung ist grundsätzlich auf die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Qualifikationen und wahrzunehmenden Aufgaben, wie zum Beispiel Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer, Transportführerin oder Transportführer, Leitstelle, Betriebsitz, auszurichten (s. Anlage), soll aber wesentlich im Team stattfinden. Die Teilnahme von Notärztinnen und Notärzten an einer gemeinsamen Fortbildung ist anzustreben.

Die inhaltlichen Schwerpunkte müssen in den Fortbildungsnachweisen spezifiziert sein (s. Anlage).

3

Zur Erhöhung der Motivation durch Selbstkontrolle und zur Herstellung einer Lernerfolgskontrolle sollten von den Teilnehmenden Leistungsnachweise erbracht werden, die zeitlich nicht Teil der 30 Mindestfortbildungsstunden sind. Dies gilt insbesondere bezogen auf die Standardisierten Arbeitsanweisungen und Behandlungspfade Rettungsdienst und die Delegation von Maßnahmen im Rahmen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, auf Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter, soweit diese eine persönliche ärztliche Kenntnis der Patientin oder des Patienten nicht erfordern.

Die gemäß des Erlasses „Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (n.v.) (AZ: V A 4 – 93.21.02.03; in der jeweils aktuell gültigen Version) von Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter üblicherweise jährlich obligatorisch zu erbringenden Leistungsnachweise werden von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst inhaltlich und strukturell verantwortet. Ihr obliegt damit auch die Entscheidung über Form, Ausgestaltung und mögliche Delegation auf Dritte zum Beispiel geeignete Ärztinnen oder Ärzte, beziehungsweise geeignetes Personal von rettungsdienstlichen Ausbildungsstätten. Eine Beurteilung der Leistung nach ‚Leistungsnachweis erbracht‘ beziehungsweise ‚Leistungsnachweis nicht erbracht‘ ist erforderlich.

4

Die Fortbildung sollte zusammenhängend absolviert werden. Sie kann in begründeten Fällen auch in Abschnitten abgeleistet werden.

Die Schwerpunkte der Fortbildung sind zielgruppenorientierte praktische Lerneinheiten, Skill-Trainings und medizinische Simulationen. Bei theoretischen Lerneinheiten wird eine Teilnehmenden/Lehrkraft-Relation von bis zu 24 zu 1 zugelassen. Bei praktischen Lerneinheiten ist die Teilnehmenden/Lehrkraft-Relation entsprechend anzupassen und sollte die Relation von 12 zu 1 nicht überschreiten. Diese Verhältnisse gelten nicht für Fachkongresse oder vergleichbare Fachveranstaltungen.

Die nötigen Zeiteinsätze richten sich nach dem pädagogischen Konzept und dürfen eine Tagesdauer von mehr als 8 Zeitstunden (zuzüglich Pausen) nicht überschreiten.

Die partielle Durchführung der mindestens 30-stündigen Fortbildungen in Form von Fernunterricht kann bis zu

einem Anteil von maximal 10 Zeitstunden erfolgen. Hiervon müssen mindestens 2,5 Stunden per synchronem Fernunterricht stattfinden. Sofern von den 10 Stunden Fernunterricht nur anteilig Gebrauch gemacht wird, kann auch der synchrone Fernunterricht entsprechend anteilig abgeleistet werden. Asynchroner Fernunterricht sollte möglichst interaktiv gestaltet sein und mit einer Lernerfolgskontrolle enden. Der Fernunterricht darf nicht dazu führen, dass der praktische Schwerpunkt der Fortbildung verloren geht.

Wachunterrichte innerhalb eines regulären Einsatzdienstes können nicht als Fortbildung angerechnet werden.

Lehrkräfte müssen über eine entsprechende fachliche Qualifikation, zum Beispiel Notfallsanitäter*innen, Notärzte*innen oder andere Fachexperten*innen, und sollten über eine pädagogische Qualifikation zum Beispiel Lehrkraft, Praxisanleitung, Instruktor*in der Simulation oder ähnliches, verfügen. Die pädagogische Qualifikation kann auch im Rahmen eines Teamteaching sichergestellt werden.

5

Qualifiziert für die berufliche Fortbildung sind zunächst die staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen sowie die nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 des Rettungsgesetzes NRW an der Fortbildung mitwirkenden Krankenhäuser. Daneben kann die Fortbildung aber auch an anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Träger des Rettungsdienstes vor Antritt der Fortbildung als geeignet angesehen werden.

6

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Fortbildung des nicht-ärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport“ vom 21. Januar 1997 (MBL. NRW. S. 140) außer Kraft.

Anlage

Empfehlungen für die Fortbildung nach § 5 Absatz 4 RettG NRW

Sofern durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst keine anderen Vorgaben gemacht werden, sollen die jährlichen Fortbildungen des rettungsdienstlichen Personals gemäß den nachstehenden Empfehlungen erfolgen:

1.1 Allgemeine Inhalte für alle Berufsgruppen (20 Stunden)

Allgemeine medizinische Grundlagen und allgemeine Notfallmedizin inkl. Reanimation	10 Stunden
Hygiene	2 Stunden
Organisation und Einsatztaktik sowie Berufs- und Gesetzeskunde	5 Stunden
Information zum rettungsmedizinischen Fortschritt, zu lokalen und regionalen einsatztaktischen Besonderheiten (besondere Gefahren, Leistungsspektrum der Krankenhäuser (Kliniken) etc.)	3 Stunden
	insgesamt 20 Stunden

1.2 Spezielle berufsgruppenspezifische Inhalte (jeweils 10 Stunden)

a) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	Spezielle Notfallmedizin, invasive Maßnahmen, SAA/BPR
b) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	Allgemeine und spezielle Notfallmedizin
c) Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter	Vertiefung Reanimation und allgemeine notfallmedizinische Grundlagen
d) Rettungshelferinnen und Rettungshelfer	Betreuung, Lagerung, Pflege, Transport von Kranken und Verletzten
e) mit der Notrufannahme betraute Disponentinnen und Disponenten	Kommunikation, Einsatztaktik, Disposition, technischer Fortschritt

2430

**Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen im Rahmen der Initiative
„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit““**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– II B 5 AQ 7027 –

Vom 2. November 2021

1

Der Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit““ vom 18. Dezember 2019 (MBL NRW. 2020 S. 29), der zuletzt durch Runderlass vom 3. August 2021 (MBL NRW. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Maßnahmen, an denen in den zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) untergebrachten Personen teilnehmen können, erfolgt eine Abstimmung mit dem in der ZUE tätigen Betreuungsdienstleister hinsichtlich der Inhalte der von ihm angebotenen Kursen; bestenfalls baut die Maßnahme auf in der ZUE bereits bestehende Maßnahmen darauf auf.“

b) Die Nummern 2.6 und 2.7 werden wie folgt gefasst:

„2.6

Ausgaben für Fahrten und IT / EDV-Ausstattung

Gefördert werden Ausgaben für Fahrten und den Teilnehmenden der Förderbausteine nach den Nummern 2.1 bis 2.5 leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV – Ausstattung.

2.7

Kinderbetreuung

Gefördert werden Ausgaben für eine notwendige kursbegleitende Kinderbetreuung.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1

Für alle Förderbausteine gilt:

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Die Teilnahme von geflüchteten Frauen soll insbesondere gefördert werden.

Gefördert werden geflüchtete Menschen, sofern sie nicht Gefährderinnen oder Gefährder oder ausreisepflichtige Personen mit schweren Straftaten sind.

Gefördert werden können auch Personen, die in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes für Geflüchtete, im Folgenden ZUE, untergebracht sind.

Für die Teilnahme kommt in diesem Fall folgender Personenkreis in Betracht:

a) Personen im laufenden Asylverfahren und

b) Personen mit einer einfachen Ablehnung.

Von einer Teilnahme ausgeschlossen sind in den ZUE:

a) Personen, die dem Dublin-Verfahren unterliegen,

b) Personen, deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist und

c) Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, vorliegt oder die ein störendes Verhalten von vergleichbarem Gewicht zeigen.“

b) Der Nummer 4.2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die in den ZUE des Landes untergebracht sind, kann eine Kinderbetreuungs-pauschale gezahlt werden, wenn die in der ZUE etablierte Kinderbetreuung ausnahmsweise nicht ausreichend ist, um die Teilnahme an der Fördermaßnahme zu ermöglichen.“

c) Nach Nummer 4.8 wird die folgende Nummer 4.9 eingefügt:

„4.9

Die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten in den ZUE ist nur in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und unter der Voraussetzung möglich, dass andere Angebote in den ZUE nicht beeinträchtigt werden.“

3. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.4.1 wird wie folgt gefasst:

„5.4.1

Ausgaben für Fahrten und IT / EDV-Ausstattung:

Bemessungsgrundlage sind jeweils die Pauschalen von 30 Euro pro Monat und pro Teilnehmendem nach Nummer P 1 und P 8 der Anlage 2.

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben für eine den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung (P8) und zusätzlich für Fahrten von Teilnehmenden (P1).

Für Teilnehmende, die ausschließlich eine Maßnahme nach dem Förderbaustein gemäß Nummer 2.1 besuchen oder die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird keine Pauschale für Fahrten gewährt, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen.“

b) In Nummer 5.4.2 Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die in den ZUE des Landes untergebracht sind, wird auf die Nummern 2.7 und 4.2 verwiesen.“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefasst:

„6.2.1

Pauschale für Fahrten und IT / EDV-Ausstattung

Die oder der Zuwendungsempfänger erhält für die Teilnehmenden, die ausschließlich eine Maßnahme des Förderbausteins nach Nummer 2.1 besuchen, keine Pauschale für die Ausgaben von Fahrten. Die Pauschale für Ausgaben für eine den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung kann gewährt werden.

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Fahrten und die Pauschale für die den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Fahrten und die Pauschale für die den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung für den gesamten Monat gewährt.“

b) Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3

Die Förderung nach den Nummern 5.4.1 (P 1 und P 8), 5.5.3 (P 5 und P 6) und 5.5.4 (P 4 und P 7) wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 zugelassen.

Zu diesem Zweck ist der Erlass eines Änderungsbescheides zum Zuwendungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung statthaft.“

5. Nummer 7.4.6 wird wie folgt gefasst:

„7.4.6

Ausgaben für Fahrten und IT / EDV-Ausstattung

Der Nachweis der Verwendung für die Pauschalen für Fahrten und für die den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen. Diese ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 18 zu verwenden.“

6. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Angabe zur Anlage 18 werden nach den Wörtern „Inanspruchnahme der Pauschale für Fahrten“ die Wörter „/ Pauschale für IT / EDV-Ausstattung“ eingefügt.

7. Die Anlagen 2, 3, 4, 9, 12, 13 und 18 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Übersicht Pauschalen Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

A) Funktionspauschalen F1 bis F3

Nr.	Bezeichnung der Pauschalen	Gesamtbetrag der Pauschalen	Einheiten der Pauschalen	Bemessungsgrundlage der Pauschalen
F1	Leitung	7.590,- Euro	pro Stelle pro Monat	Personalausgaben und direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F2	Mitarbeit	6.600,- Euro	pro Stelle pro Monat	Personalausgaben und direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F3	Assistenz	5.010,- Euro	pro Stelle pro Monat	Personalausgaben und direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben

Beschreibung der Funktionen

Nr.	Funktion	Beschreibung
F1	Leitung	Als Qualifikation wird i. d. R. der Abschluss eines Masterstudiums vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale sind beispielsweise die Verantwortung für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht, die Funktion als Ansprechperson der Bewilligungsbehörde, wissenschaftliche Tätigkeiten oder inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben.
F2	Mitarbeit	Als Qualifikation wird i. d. R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig, z. B. Meister) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale sind beispielsweise die inhaltliche Zuarbeit, Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Maßnahmen mit Teilnehmenden oder Koordinierungsaufgaben.
F3	Assistenz	Als Qualifikation wird i. d. R. der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale sind beispielsweise administrative Projektaktivitäten, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen.

B) Programmspezifische Pauschalen P1 bis P8

Nr.	Bezeichnung der Pauschale	Gesamtbetrag der Pauschale	Einheiten der Pauschale	Bemessungsgrundlage der Pauschale
P1	Fahrtkosten	30,- Euro	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben für Fahrten der Teilnehmenden
P2	Kinderbetreuung	130,- Euro	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben für Kinderbetreuung des Kindes
P3	Qualifizierungsstunde	46,- Euro	pro Qualifizierungsstunde	Personal- und Sachausgaben
P4	Unterrichtsstunde	41 Euro	pro Unterrichtsstunde	Personal- und Sachausgaben
P5	Kursteilnehmende in homogenen Kursen	4.920,- Euro	pro Teilnehmenden und Kurs	Personal- und Sachausgaben
P6	Kursteilnehmende in heterogenen Kursen	2.150,- Euro	pro Teilnehmenden und Kurs	Personal- und Sachausgaben
P7	Jugendintegrationskurse	4,40 Euro	pro Teilnehmenden und Stunde	Personal- und Sachausgaben
P8	/ Kosten für IT/EDV	30 Euro	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben für leihweise zur Verfügung zu stellende IT/EDV-Ausstattung der Teilnehmenden

Muster gemäß Anlage 3

Bezirksregierung Arnsberg
Kompetenzzentrum für Integration
Dezernat 36
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des Landes**Nordrhein-Westfalen;**

Förderrichtlinie Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“,

Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4**1. Rechtsfähiger Antragstellender****1.1. Name/Bezeichnung** _____Anschrift¹ _____

Vertretungsberechtigt _____

1.2. Auskunft erteilt:

Name _____

Telefon (Durchwahl) _____

Telefax _____

E-Mail _____

1.3. Bankverbindung

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber/in _____

Ggfls. Az./Buchungsstelle _____

¹ Straße, Postleitzahl, Ort, ggfls. Kreis

1.4. Weiterleitung der Zuwendung

Sollen Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Füllen Sie bitte die Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“ aus.

2. Maßnahme**2.1. Maßnahmebezeichnung**

2.2. Durchführungszeitraum der Maßnahme

von _____ bis _____

2.3. Projektkurzbeschreibung (Darstellung des Projektes mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten mit max. 500 Zeichen)

3. Gesamtausgaben/Kalkulation der Maßnahme – Pauschalen

(Die Anlage 11 „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“ ist zwingend auszufüllen.)

3.1. Kalkulation Funktionspauschale F2 – Förderbaustein gem. Nr. 2.1

(Bitte tragen Sie die ermittelten Zwischensummen gem. o.g. Anlage ein.)

Funktion	Gesamtausgaben
Mitarbeit	_____ €

3.2. Kalkulation – Unterrichtspauschale P3 – Förderbaustein gem. Nr. 2.2

Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
Qualifizierungsstunde (60 Minuten)	_____	46,00 €	_____ €
Gesamtausgaben			_____ €

3.3. Kalkulation – Teilnehmendenpauschalen P5 und P6 – Förderbaustein gem. Nr. 2.3

Nr.	Funktion			Pauschalierte Ausgaben
	Art des Kurses	Anzahl TN	Pauschale je TN	Gesamtausgaben
3.3.1.	Homogene Kurse	_____	4.920 €	_____ €
3.3.2.	Heterogene Kurse	_____	2.150 €	_____ €
	Summe der Pauschalen Nr. 3.3.1. bis 3.3.2.			_____ €

3.4. Kalkulation – Unterrichtspauschale P4 und P7 – Förderbaustein gem. Nr. 2.4

Nr.	Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
3.4.1	Unterrichtsstunde (45 Minuten)	_____	41,00 €	_____ €
3.4.2	Unterrichtsstunde (Jugendintegrationskurs)	_____	4,40 €	_____ €
	Gesamtausgaben			_____ €

3.5. Kalkulation – Pauschale für Fahrten P1 und für IT/EDV-Ausstattung P 8

Position	Anzahl (Teilnehmende)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €
Ausgaben für leihweise zur Verfügung zu stellende IT/EDV-Ausstattung von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €
Summe				_____ €

3.6. Kalkulation – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl (TN/Kind)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Kinderbetreuung	_____	x _____	130,00 €	_____ €

3.7. Kalkulation der Ausgaben für Prüfungsgebühren für den Förderbaustein gem. Nr. 2.4 (detaillierte Aufschlüsselung der Sachausgaben)

Bezeichnung der Sachausgabe	erwartete Ausgabe
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €

4. Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme

Bezeichnung	Gesamtbetrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit), davon im Jahr			
		20__	20__	20__	20__
Pauschalen gem. Nr. 2.1 (Summe unter 3.1.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale gem. Nr. 2.2 (Summe unter 3.2.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale gem. Nr. 2.3 (Summe unter 3.3.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale gem. Nr. 2.4 (Summe unter 3.4.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale für Fahrten und IT/EDV-Ausstattung (Summe unter 3.5.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale Kinderbetreuung (Summe unter 3.6.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Sachausgaben Prüfungsgebühren (Summe unter 3.7.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
abzgl. erwartete Einnahmen	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Leistungen Dritter privat	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Leistungen Dritter öffentlich	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Eigenanteil	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
beantragte Gesamtzuwendung	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

5. Begründung

5.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(z.B. Schilderung der Beschäftigungs-, und sektoralen Probleme, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Raumbedarf)

5.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung

(z.B. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-Interesse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- 6.1. ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- ☐ die Maßnahme am _____ beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen Finanzierungsträger vorliegt. Hiermit beantrage ich zudem mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2. für die hier beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan/in den Finanzierungsplänen ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.
- 6.3. die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.
- 6.4. das eingesetzte Personal entweder
- ☐ nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder

- ☐ in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Arbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt.

6.5. Erklärung *nur für* Gemeinden, Städte und Kreise

die beantragte Maßnahme ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

6.6. Erklärung nur bei Beantragung von maßnahmebezogenen Sachausgaben

ich zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt bin
☐ nicht berechtigt bin

und dies bei den maßnahmebezogenen Sachausgaben berücksichtigt habe, soweit diese der Antragsstellung zugrunde gelegt sind.

6.7. Die im Aufruf unter Nr. 5.2 beantragte berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung keine Anpassungsqualifizierung (Anpassungsunterweisungen und -einweisungen) ist.

6.8. die im Aufruf unter Nr. 5.3 (Förderbaustein 3) und Nr. 5.4 (Förderbaustein 4) genannten konzeptionellen Rahmenbedingungen für die Kurse erfüllt sind.

7. Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die nachfolgend unter Buchstaben a – j bezeichneten Angaben, Beschreibungen, Darstellungen, Begründungen und Erklärungen in diesem Förderantrag sowie in den beigefügten Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29 Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind:
 - a) Angaben zum Antragstellenden
 - b) Angaben zur Weiterleitung der Zuwendung
 - c) Beschreibung der Maßnahme einschließlich des Durchführungszeitraumes

- d) Angaben zum Finanzierungsplan
 - e) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - f) Erklärung zum Maßnahmebeginn
 - g) Erklärung über anderweitige öffentliche Förderung
 - h) Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind
 - i) Erklärung zum eingesetzten Personal
 - j) Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung
- Rechtsgeschäfte zwischen Zuwendungsempfängenden und Dritten, die im Ergebnis zu einer Reduzierung des zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängenden oder Dritter führen (z.B. Scheingeschäfte, Scheinrechnungen) subventionserhebliche Tatsachen sind. Dem Zuwendungsempfängenden und/oder Dritten obliegt insoweit ebenfalls eine Mitteilungsverpflichtung.
 - die Festlegung des Zuwendungszwecks in dem aufgrund dieses Antrages erteilten Zuwendungsbescheid als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Die Zuwendung darf daher nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
 - Subventionsbetrug strafbar ist und ich mich gem. § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),

- den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder
 - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
 - gem. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Mitteilungspflicht betrifft die o.g. subventionserheblichen Tatsachen und jede spätere Änderung derselben.
 - § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) Regelungen zu Scheingeschäften und zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten trifft, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinbehandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
 - eine Entstellung oder Unterdrückung der zu a – I genannten Tatsachen gegebenenfalls als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.

8. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Informationen können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

9. Anlagen

- ☐ Anlage „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal“
- ☐ Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Anlage „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“
- ☐ Letter of intent, Kooperationsvereinbarung o.ä. zur fachübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung
- ☐ Finanzierungszusage(n) Dritter (Letter of intent)
- ☐ Bescheid(e) über die Leistungen Dritter
- ☐ Maßnahmebeschreibung (Inhalt, Adressaten, Konzept, Kursausgestaltung, Organisationsform etc.)

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Bezirksregierung Arnsberg
Kompetenzzentrum für Integration
Dezernat 36
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen;**
Förderrichtlinie Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“,
Förderbaustein nach Nummer 2.5

1. Rechtsfähiger Antragstellender

1.1. Name/Bezeichnung _____
Anschrift¹ _____
Vertretungsberechtigt _____

1.2. Auskunft erteilt:

Name _____
Telefon (Durchwahl) _____
Telefax _____
E-Mail _____

1.3. Bankverbindung

Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

¹ Straße, Postleitzahl, Ort, ggfls. Kreis

Kontoinhaber/in _____

Ggfls. Az./Buchungsstelle _____

1.4. Weiterleitung der Zuwendung

Sollen Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Füllen Sie bitte die Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“ aus.

2. Maßnahme

2.1. Maßnahmebezeichnung

2.2. Durchführungszeitraum der Maßnahme

von _____ bis _____

2.3. Projektkurzbeschreibung (Darstellung des Projektes mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten mit max. 500 Zeichen)

3. Gesamtausgaben/Kalkulation der Maßnahme – Pauschalen F1-F3

(Die Anlage „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“ ist zwingend auszufüllen.)

3.1. Kalkulation der Bemessungsgrundlage – Pauschalen

(Bitte tragen Sie die ermittelten Zwischensummen gem. o.g. Anlage ein.)

Nr.	Funktion	Pauschalierte Ausgaben
3.1.1.	Leitung	_____ €
3.1.2.	Mitarbeit	_____ €
3.1.3.	Assistenz	_____ €
	Gesamtsumme der Pauschalen	_____ €

3.2. Kalkulation – Pauschale für Fahrten P1 und für IT / EDV-Ausstattung P 8

Position	Anzahl (Teilnehmende)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €
Ausgaben für leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV - Ausstattung von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €
Gesamtsumme				_____ €

3.3. Kalkulation – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl (TN/Kind)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Kinderbetreuung	_____	x _____	130,00 €	_____ €

3.4. Kalkulation der Ausgaben für maßnahmebezogene Sachausgaben (detaillierte Aufschlüsselung der Sachausgaben)

Bezeichnung der Sachausgabe	erwartete Ausgabe
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €

4. Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme

Bezeichnung	Gesamtbetrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit), davon im Jahr			
		20__	20__	20__	20__
Pauschalen gem. Nr. 2.5 (Summe unter 3.1)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale für Fahrten und für IT/EDV-Ausstattung (Summe unter 3.2)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale Kinderbetreuung (Summe unter 3.3)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Sachausgaben (Summe unter 3.4)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
abzgl. erwartete Einnahmen	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
davon					
Leistungen Dritter privat	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Leistungen Dritter öffentlich	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Eigenanteil	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
beantragte Gesamtzuwendung	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

5. Begründung

5.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(z.B. Schilderung der Beschäftigungs-, und sektoralen Probleme, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Raumbedarf)

5.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung

(z.B. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-Interesse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- 6.1. ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- ☐ die Maßnahme am _____ beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen Finanzierungsträger vorliegt. Hiermit beantrage ich zudem mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2. für die hier beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan/in den Finanzierungsplänen ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.
- 6.3. die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.
- 6.4. das eingesetzte Personal entweder
- ☐ nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder

- ☐ in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Arbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt.

6.5. Erklärung **nur für Gemeinden, Städte und Kreise**

die beantragte Maßnahme ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

6.6. Erklärung nur bei Beantragung von maßnahmebezogenen Sachausgaben

ich zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt bin
☐ nicht berechtigt bin

und dies bei den maßnahmebezogenen Sachausgaben berücksichtigt habe, soweit diese der Antragsstellung zugrunde gelegt sind.

7. Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die nachfolgend unter Buchstaben a – j bezeichneten Angaben, Beschreibungen, Darstellungen, Begründungen und Erklärungen in diesem Förderantrag sowie in den beigegeführten Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29 Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind:
 - a) Angaben zum Antragstellenden
 - b) Angaben zur Weiterleitung der Zuwendung
 - c) Beschreibung der Maßnahme einschließlich des Durchführungszeitraumes
 - d) Angaben zum Finanzierungsplan
 - e) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - f) Erklärung zum Maßnahmebeginn
 - g) Erklärung über anderweitige öffentliche Förderung
 - h) Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind
 - i) Erklärung zum eingesetzten Personal
 - j) Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung

- Rechtsgeschäfte zwischen Zuwendungsempfängenden und Dritten, die im Ergebnis zu einer Reduzierung des zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängenden oder Dritter führen (z.B. Scheingeschäfte, Scheinrechnungen) subventionserhebliche Tatsachen sind. Dem Zuwendungsempfängenden und/oder Dritten obliegt insoweit ebenfalls eine Mitteilungsverpflichtung.
- die Festlegung des Zuwendungszwecks in dem aufgrund dieses Antrages erteilten Zuwendungsbescheid als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Die Zuwendung darf daher nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- Subventionsbetrug strafbar ist und ich mich gem. § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),
 - den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder
 - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
- gem. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Mitteilungspflicht betrifft die o.g. subventionserheblichen Tatsachen und jede spätere Änderung derselben.
- § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) Regelungen zu Scheingeschäften und zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten trifft, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinbehandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
- eine Entstellung oder Unterdrückung der zu a – I genannten Tatsachen gegebenenfalls als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.

8. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Informationen können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

9. Anlagen

- ☐ Anlage „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal“
- ☐ Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Anlage „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“
- ☐ Finanzierungszusage(n) Dritter (Letter of Intent)
- ☐ Bescheid(e) über die Leistungen Dritter
- ☐ Maßnahmebeschreibung (Inhalt, Adressaten, Konzept, Kursausgestaltung, Organisationsform etc.)
- ☐ Positive Votum der Kommune (z.B. Letter of Intent oder Kooperationsvereinbarung)

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Muster gemäß Anlage 9

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

[Bezirksregierung Arnsberg
Dez.36
- Kompetenzzentrum für Integration -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
]

AZ: 36.4-

☐ **Verwendungsnachweis**

☐ **Zwischennachweis**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative
„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“**

Verwendungsnachweis über den Förderbaustein (bitte im Folgenden nennen):

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für
Integration - vom _____, Az.: 36.4 –
wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahme _____ Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Personaleinsatz/Kooperationspartner/ Aufgabenteilung, Darstellung von einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Produkte und Ergebnisse, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>			
	Art	Lt. Zuwendungs-		Lt. Abrechnung
	Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	bescheid		
		Euro	v. H.	Euro
				v. H.
	Eigenanteil			
	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
	Bewilligte öffentliche Förderung durch			
	—			
	—			
	—			
	Zuwendung des Landes			
	insgesamt		100	100

2.

Pauschalen gemäß F1 - F3

Lfd. Nr.	Funktion	Pauschaler Betrag
	Leitung	_____ €
	Mitarbeit	_____ €
	Assistenz	_____ €
	Summe der Pauschalen F1 – F3	_____ €

Pauschale gemäß P1 und P8

Position	Anzahl (Teilnehmende)	Monate	Pauschale	Pauschaler Gesamtbetrag
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €
Ausgaben für leihweise zur Verfügung zu stellende IT/EDV-Ausstattung von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €
Gesamtsumme				_____ €

Pauschale gemäß P2

Position	Anzahl (TN/Kind)	Monate	Pauschale	Pauschale Gesamtbetrag
Ausgaben für Kinderbetreuung	_____	x _____	130,00 €	_____ €

Pauschale gemäß P3

Position	Anzahl	Pauschale	Pauschaler Gesamtbetrag
Qualifizierungsstunde (60 Minuten)	_____	46,00 €	_____ €

Summe

_____ €

Pauschale gemäß P4 und P7

Position	Anzahl	Pauschale	Pauschaler Gesamtbetrag
Unterrichtsstunde (45 Minuten)	_____	41,00 €	_____ €
Unterrichtsstunde (Jugendintegrationskurs)	_____	4,40 €	_____ €
Summe			_____ €

Pauschale gemäß P5 - P6

Funktion				Pauschaler Gesamtbetrag
	Art des Kurses	Anzahl TN	Pauschale je TN	
.	Homogene Kurse	_____	4.920 €	_____ €
		_____	2.460 €	_____ €
	Heterogene Kurse	_____	2.150 €	_____ €
		_____	1.075 €	_____ €
Summe der Pauschalen P5 – P6				_____ €
Gesamtsumme der Pauschalen F1 – F3 und P1 – P8				_____ €

3.	<u>Maßnahme-/Projektbezogene Ausgaben:</u>			
Ausgabengliederung	Lt. Finanzierungsplan		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	Euro	Euro	Euro	Euro

insgesamt		

III. Ist – Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)			
Ausgaben (Nr. II.3)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Vordrucke (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ☐ monatlicher Nachweis zu Qualifizierungsstunden
 - ☐ monatlicher Nachweis zu Unterrichtsstunden
 - ☐ monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Pauschale für Fahrten
 - ☐ monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Pauschale für IT/EDV-Ausstattung
 - ☐ monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Pauschale zur Kinderbetreuung
 - ☐ Erklärung zur Kinderbetreuung
 - ☐ Anweisung zum Personaleinsatz
 - ☐ Monatlicher Nachweis über Coaching

vorliegen und vom Zuwendungsempfängenden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Für außergemeindliche Zuwendungsempfänger:

- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen - vorgenommen wurde.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

☐ keine¹

☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Zuwendungsbescheid nach 2.1 – 2.4 (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Förderrichtlinie zur Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Ihr Antrag vom , i.d.F. vom

Anlagen: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen – „ANBest-P - ANBest-G“

- ☐ Muster „Weiterleitungsvertrag“
- ☐ Muster „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Auszahlungsanforderung
- ☐ Verwendungsnachweis- / Zwischennachweisvordruck
- ☐ Erklärung zur Kinderbetreuung
- ☐ Tätigkeitsdarstellung
- ☐ Muster „Anweisung zum Personaleinsatz“
- ☐ Muster „Monatlicher Teilnahmenachweis Qualifizierungs- bzw. Unterrichtsstunde“
- ☐ Muster „Monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Fahrtkostenpauschale / Pauschale für IT / EDV-Ausstattung / Monatlicher Nachweis Kinderbetreuung“
- ☐ Muster „Monatlicher Teilnahmenachweis über Coaching gem. Förderbaustein Nr. 2.1“

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)¹ eine Zuwendung für

- Pauschalen in Höhe von € (in Buchstaben EURO) und

¹ Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

- projektbezogene Sachausgaben in Höhe von € (in Buchstaben EURO).

Eine Weiterleitung ist bestimmt an:

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Maßnahme ist in der Zeit vom bis durchzuführen
(Durchführungszeitraum).

Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Anteilfinanzierung bei Pauschalen

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

Anteilfinanzierung bei projektbezogenen Sachausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

4.1 Berechnung der Zuwendung – Funktionspauschale F2 – Förderbaustein gem. Nr. 2.1

Funktion	Ausgaben
Mitarbeit	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)	_____ €

4.2 Berechnung – der Zuwendung – Unterrichtspauschale P3 – Förderbaustein gem. Nr. 2.2

Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
Qualifizierungsstunde (60 Minuten)	_____	46,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)			_____ €

4.3 Berechnung – Teilnehmendenpauschale P5 und P6 – Förderbaustein gem. Nr. 2.3

Nr.	Position			Pauschalierte Ausgaben
	Art des Kurses	Anzahl TN	Pauschale je TN	Gesamtausgaben
4.3.1.	Homogene Kurse	_____	4.920 €	_____ €
4.3.2.	Heterogene Kurse	_____	2.150 €	_____ €
	Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)			_____ €

4.4 Berechnung – Unterrichtspauschale P4 und P7 – Förderbaustein

gem. Nr. 2.4

Nr.	Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
4.4.1	Unterrichtsstunde (45 Minuten)	_____	41,00 €	_____ €
4.4.2	Unterrichtsstunde (Jugendintegrationskurs)	_____	4,40 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.5 Berechnung – Pauschale für Fahrten P1 und IT/EDV-Ausstattung

P8

Position	Anzahl TN	x Monate	x Pauschale Monate	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	_____	30,00 €	_____ €
Ausgaben für leih- weise zur Verfügung zu stellende IT / EDV- Ausstattung von Teil- nehmenden	_____	_____	30,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.6 Berechnung – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl	X Monate	X Pauschale Monat	Gesamtausgaben
Zu betreuende Kinder	_____	_____	130,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.7 Berechnung der Zuwendung der Pauschalen

Zuwendung (4.1 – 4.6)	_____ €
-----------------------	---------

4.8 Berechnung der Zuwendung für projektbezogene Sachausgaben (Prüfungsgebühren)

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgaben
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €
Zuwendung 4.8 (bei Anteilfinanzierung % angeben)	_____ €

4.9 Berechnung der Gesamtzuwendung

Gesamtzuwendung (4.7+4.8)	_____ €
----------------------------------	---------

5. Bewilligungsrahmen

	Pauschalen	Projekt- bezogene Sachausgaben	Gesamt
Von der Gesamt- zuwendung in Höhe von	_____ €	_____ €	_____ €
entfallen auf das			
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €

Jahr 20

€

€

€

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigegefügte **ANBest-G – ANBest-P „bitte auswählen“** (soweit nicht unter Nr. 12 etwas Anderes geregelt ist) ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Bei Weiterleitungen ist der Empfänger der Weiterleitung gemäß Anlage 6 anzugeben und der Weiterleitungsvertrag gemäß der Anlage 7 zu verwenden.
3. Die Förderung von projektbezogenen Sachausgaben (Prüfungsgebühren) erfolgt anhand tatsächlich entstandener Ausgaben bis zur Höhe der Höchstgrenze gemäß Nr. 5.5.4 der Richtlinie.
4. Pauschale für Fahrten und für IT / EDV-Ausstattung (Anlage 18)
 - a) Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen.
 - b) Teilnehmende, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten keine Pauschale für Fahrten, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitsgeber zu beziehen.
 - c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, werden die Pauschale für Fahrten und die Pauschale für die den Teilnehmenden

leihweise zur Verfügung zu stellende IT / EDV-Ausstattung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, werden die Pauschale für Fahrten und die Pauschale für eine IT / EDV-Ausstattung für den gesamten Monat gewährt.

5. Kinderbetreuung

- a) Von den Teilnehmenden ist die Erklärung zur Kinderbetreuung gemäß Anlage 10 abzugeben.
- b) Es ist ein monatlicher Teilnehmernachweises zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen (Anlage 18).
- c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

6. Mitwirkung

Der Zuwendungsempfängende verpflichtet sich:

- a) am Erfahrungstransfer mitzuwirken.
- b) am Programm-Monitoring mitzuwirken und die zur Verfügung gestellten Datenbanksysteme für die Umsetzung von Durchstarten in Ausbildung und Arbeit zu nutzen.

7. Nachweis einer Unterrichtsstunde (Anlage 16)

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unter-

richtsstunden zu dokumentieren sind. Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

8. Förderbaustein 1:

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen oder durch eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz zu erklären (Anlage 14).

Der Nachweis der Beratungstätigkeit ist durch eine monatliche Erklärung des Coachs zu erbringen, in der die durchgeführte Beratung zu dokumentieren ist. Diese ist von dem Coach bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch eine Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 15)

9. Förderbaustein 2:

Die Höchstgrenze an Qualifizierungsstunden je Teilnehmenden liegt bei 30 Stunden pro Woche. Die Durchführung einer Qualifizierung durch den Coach gem. Nr. 2.1 ist ausgeschlossen.

Der Nachweis der Qualifizierungsstunde ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft und eine monatliche Teilnahmebescheinigung der Teilnehmenden zu erbringen, in der die durchgeführten Qualifizierungsstunden zu dokumentieren sind. Diese sind von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen (Anlage 16).

10. Förderbaustein 3:

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden

und zusätzlichen Kurse zur Sprachförderung und zur Kompetenzentwicklung „Lernen lernen“ zu dokumentieren sind. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 16)

Flankierend zum Fachunterricht ist Deutsch als Fremdsprache anzubieten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, es müssen aber mindestens 300 Unterrichtseinheiten insgesamt erteilt werden.

Es sind Kurse mit mindestens 300 UE zur Stärkung der Kernkompetenz „Lernen lernen“ anzubieten. Hierbei handelt es sich um erweiterte Angebote zum Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken sowie von lebensweltlichen, sozialen und anderen Schlüsselkompetenzen. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden.

Jeder Kurs beginnt mit einer individuellen Sprachstandsermittlung. Die Kursgröße muss zu Kursbeginn bei mindestens 8 und höchstens 16 Teilnehmenden liegen.

11. Förderbaustein 4:

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen oder durch eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz (Anlage 14) zu erklären.

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind. Diese ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch eine Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 16)

Hinweise:

Der Gesamtansatz der Zuwendung nach Nummer 4.9 ist verbindlich. Änderungen in den Einzelzuwendungen bzw. den Einzelpositionen nach den Nummern 4.7 und 4.8 sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

12. Der Zuwendungsempfänger hat Zwischenverwendungsnachweise und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Bei den Zwischenverwendungsnachweisen ist der Stichtag immer der 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei dem Verwendungsnachweis ist der Stichtag immer das Datum, an dem der Durchführungszeitraum der Maßnahme endet. Bei der Bezirksregierung müssen die Zwischenverwendungsnachweise und der Verwendungsnachweis dann jeweils bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Stichtages eingereicht werden. Hierzu muss die Anlage 9 verwendet werden. Die entsprechenden Anlagen sind dem Zwischen- bzw. dem Verwendungsnachweis beizufügen.
 - a) Bei den Pauschalen handelt sich um echte Pauschalen. Eine detaillierte Aufgliederung über die Verwendung der Pauschale ist nicht erforderlich. Als Belege reichen hier die in der Richtlinie und in den Nebenbestimmungen genannten Anlagen aus. Die Regelungen gemäß 6.4 und 6.7 der ANBest-P gelten nicht für die Pauschalen.
 - b) Bei den projektbezogenen Ausgaben sind die tatsächlichen Belege vorzuhalten und nur auf Anfrage vorzulegen. Eine Belegliste gemäß Nr. 6.4 ANBest-P ist vorzulegen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht (genaue Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()

Muster gemäß Anlage 13

**Zuwendungsbescheid nach 2.5
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes NRW;**

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Förderlinie zur Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Ihr Antrag vom , **i.d.F. vom**

Anlagen: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen - „ANBest-P - ANBest-G“

- ☐ Muster „Weiterleitungsvertrag“
- ☐ Muster „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Auszahlungsanforderung
- ☐ Verwendungsnachweis- / Zwischennachweisvordruck
- ☐ Erklärung zur Kinderbetreuung
- ☐ Tätigkeitsdarstellung
- ☐ Muster „Anweisung zum Personaleinsatz“
- ☐ Muster monatlicher Teilnahmenachweis über Qualifizierung bzw. Unterricht
- ☐ Muster „Monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Fahrtkostenpauschale / Pauschale für IT/EDV-Ausstattung / Monatlicher Nachweis Kinderbetreuung“

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)¹ eine Zuwendung für

- Pauschalen in Höhe von € (in Buchstaben EURO) und
- projektbezogene Sachausgaben in Höhe von € (in Buchstaben EURO).

Eine Weiterleitung ist bestimmt an:

¹ Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Maßnahme ist in der Zeit vom bis durchzuführen
(Durchführungszeitraum).

Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höheAnteilfinanzierung bei Pauschalen

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

Anteilfinanzierung bei projektbezogenen Sachausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung**4.1 Berechnung der Zuwendung Funktionspauschalen gem. F1 bis F3**

Nr.	Funktion	Ausgaben
4.1.1	Leitung	_____ €
4.1.2	Mitarbeit	_____ €
4.1.3	Assistenz	_____ €
	Summe der Pauschalen Nr. 4.1.1. bis 4.1.3.	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)		_____ €

4.2 Berechnung – Pauschale für Fahrten P1 und IT/EDV-Ausstattung

P8

Position	Anzahl TN	x Monate	x Pauschale Monat	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	_____	30,00 €	_____ €
Ausgaben für leih- weise zur Verfügung zu stellende IT/EDV- Ausstattung von Teil- nehmenden	_____	_____	30,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.3 Berechnung – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl	X Monate	X Pauschale Monat	Gesamtausgaben
Zu betreuende Kinder	_____	_____	130,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.4 Berechnung der Zuwendung der Pauschalen

Zuwendung (4.1+4.2+4.3)	_____ €
--------------------------------	---------

4.5 Berechnung der Zuwendung für projektbezogene Sachausgaben

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgaben
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €
Zuwendung 4.5 (bei Anteilfinanzierung % angeben)	_____ €

4.6 Berechnung der Gesamtzuwendung

Gesamtzuwendung (4.4+4.5)	_____ €
----------------------------------	---------

5. Bewilligungsrahmen

	Pauschalen	Projekt- bezogene Sachausgaben	Gesamt
Von der Gesamt- zuwendung in Höhe von	_____ €	_____ €	_____ €
entfallen auf das			
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €

Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigegefügte *ANBest-G – ANBest-P* „*bitte auswählen*“ ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Bei Weiterleitungen ist der Empfänger der Weiterleitung gemäß Anlage 6 anzugeben und der Weiterleitungsvertrag gemäß der Anlage 7 zu verwenden.
3. Die Förderung von projektbezogenen Sachausgaben erfolgt anhand tatsächlich entstandener Ausgaben soweit sie nicht bereits Bestandteil der Pauschalen sind.
4. Pauschale für Fahrten und Pauschale für IT/EDV-Ausstattung
 - a) Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 18)
 - b) Teilnehmende, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten keine Fahrtkostenpauschale, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen.

- c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, werden die Fahrtkostenpauschale und die Pauschale für eine den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT/EDV-Ausstattung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, werden die Fahrtkostenpauschale und die Pauschale für die den Teilnehmenden leihweise zur Verfügung zu stellende IT/EDV-Ausstattung für den gesamten Monat gewährt.

5. Kinderbetreuung

- a) Von den Teilnehmenden ist die Erklärung zur Kinderbetreuung gemäß Anlage 10 abzugeben.
- b) Es ist ein monatlicher Teilnehmernachweises zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 18)
- c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

6. Mitwirkung

Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich:

- a) am Erfahrungstransfer mitzuwirken.
- b) am Programm-Monitoring mitzuwirken und die zur Verfügung gestellten Datenbanksysteme für die Umsetzung von Durchstarten in Ausbildung und Arbeit zu nutzen.

7. Der Nachweis über die Beschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

Ggf. weitere Bestimmungen / Auflagen je nach Einzelfall

Hinweise:

Der Gesamtansatz der Zuwendung nach Nummer 4.6. ist verbindlich. Änderungen in den Einzelzuwendungen bzw. den Einzelpositionen nach den Nummern 4.1 und 4.5 sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht (genaue Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()

Muster gemäß Anlage 18

MONATLICHER TEILNAHMENACHWEIS**zum Nachweis der Inanspruchnahme der¹**

- ☐ **Fahrtkostenpauschale***
- ☐ **Pauschale für IT/EDV-Ausstattung**
- ☐ **Pauschale für Kinderbetreuung****

Aktenzeichen (AZ) des Zuwendungsbescheides: _____

Zuwendungsempfangende/Einrichtung: _____

Gesamter Durchführungszeitraum der Maßnahme: _____ bis _____

Name, Vorname der Lehrkraft: _____

Monat / Jahr: _____

**) Teilnehmende, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie keinen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten bzw. keine Möglichkeit haben, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen*

***) Erklärung zur Kinderbetreuung muss vorliegen*

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Teilnehmenden	Unterschrift des Teilnehmenden	Teilnahme vom / bis
1			-
2			-
3			-
4			-
5			-
6			-
7			-
8			-
9			-
10			-
11			-
12			-
13			-

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Muster gemäß Anlage 18

Bestätigung der Lehrkraft/des Zuwendungsempfängers: _____
(Unterschrift)

26

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur sozialen Beratung
von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 1. Oktober 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“ vom 25. September 2020 (MBL NRW. S. 624) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.3“ durch die Angabe „2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Satzteil vor Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Abschlüsse der Fachrichtungen Medizin beziehungsweise Psychiatrie oder Psychologie auf dem Niveau des Diploms, Masters beziehungsweise Staatsexamens,“

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

c) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Abschlüsse gemäß Nummer 4.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,“

bb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „aa“ durch die Angabe „bb“ ersetzt.

cc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „bb“ durch die Angabe „cc“ ersetzt.

d) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) für Maßnahmen nach Nummer 2.3 Abschlüsse, die den zu begleitenden Beratungsstellen entsprechen.“

2. In Nummer 5.4.1.1 Satz 4 wird die Angabe „1/4“ durch die Wörter „ein Fünftel“ ersetzt.

3. Nummer 5.4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2.1

Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zu einem Förderhöchstsatz von je Vollzeitäquivalent

a) bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4: 61 000 Euro,

b) bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4: 54 200 Euro,

c) bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.3 abhängig von der Art der jeweils vorliegenden fachlichen Qualifikation nach Nummer 4.3 Buchstabe b:

aa) Doppelbuchstabe aa ein Förderhöchstsatz von 82 900 Euro,

bb) Doppelbuchstabe bb gilt ein Förderhöchstsatz von 65 300 Euro und

cc) Doppelbuchstabe cc ein Förderhöchstsatz von 59 900 Euro,

d) bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.3 abhängig von der Art der jeweils vorliegenden fachlichen Qualifikation nach Nummer 4.3 Buchstabe c:

aa) Doppelbuchstabe aa gilt ein Förderhöchstsatz von 73 700 Euro,

bb) Doppelbuchstabe bb gilt ein Förderhöchstsatz von 58 000 Euro,

cc) Doppelbuchstabe cc ein Förderhöchstsatz von 53 300 Euro und

dd) Doppelbuchstabe dd ein Förderhöchstsatz von 58 000 Euro und

e) bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.3:

aa) bei Begleitung von Beratungsstellen nach den Nummern 2.1.3 und 2.2.3 gelten abhängig von der Qualifikation die Förderhöchstsätze nach Buchstabe c,

bb) bei Begleitung von Beratungsstellen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 gilt ein Förderhöchstsatz von 61 000 Euro und

cc) bei Begleitung sonstiger Beratungsstellen gilt ein Förderhöchstsatz von 58 000 Euro.“

4. Der Nummer 5.4.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Neueinrichtung einer Beratungsstelle im laufenden Jahr kann von der am Durchführungszeitraum orientierten Reduzierung des Förderhöchstsatzes nach Satz 1 bei Ausgaben für Gebrauchsgüter abgesehen werden.“

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 983

74

**Änderung der
Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
IV-4 – 61.06.07.02

Vom 2. November 2021

1

Der Runderlass „Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. Januar 2015 (MBL NRW. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309).“

2. Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Maßnahmen zur Erfassung“

b) In Satz 1 werden die Wörter „Alttablagerungen oder Altstandorten“ durch die Wörter „altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten“ und die Wörter „Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz“ durch die Wörter „des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes“ ersetzt.

3. In Nummer 1.1.3 wird folgende Überschrift eingefügt.

„Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen“

4. In Nummer 1.1.4 wird folgende Überschrift eingefügt.

„Maßnahmen des Bodenschutzes“

5. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Rechtsanspruch“ durch das Wort „Anspruch“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „2014-2020“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird die Angabe „vom 14.11.2014 (MBL NRW. S. 676)“ durch die Wörter „vom 9. August 2021 (MBL NRW. S. 641)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Wörtern „bei Maßnahmen zur Erfassung nach Nummer 1.1.1“ wird die Angabe „a)“ vorangestellt.
 - b) Im Satzteil nach dem zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Den Wörtern „bei Maßnahmen zur Erfassung nach Nummer 1.1.2“ wird die Angabe „b)“ vorangestellt.
 - d) Im neuen Buchstaben b wird der zweite Spiegelstrich aufgehoben.
 - e) Den Wörtern „bei Maßnahmen im Zusammenhang“ wird die Angabe „c)“ vorangestellt.
 - f) Im neuen Buchstaben c werden dem Spiegelstrich die Wörter „Vorbereitung der Flächenreaktivierung (auch im Rahmen der Kofinanzierung des EFRE-Fonds)“ angefügt.
 - g) Den Wörtern „bei Maßnahmen zum Bodenschutz“ wird die Angabe „d)“ vorangestellt.
 - h) Der neue Buchstaben d wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem zweiten Spiegelstrich die Wörter „mit dem Ziel der Erhöhung des Flächenanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an Bodenbelastungs-, Bodenfunktions- und Erosionskarten“ angefügt.
 - bb) Dem dritten Spiegelstrich werden die Wörter „mit dem Ziel der Einbindung in stadtklimatische Konzepte“ angefügt.
7. Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „beinhaltet“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Im ersten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Erhebungen“ die Wörter „von Altablagerungen und Altstandorten“ eingefügt.
8. In Nummer 2.1.2 Satz 1 wird das Wort „Flächendeckende“ gestrichen.
9. In Nummer 2.2 werden nach der Angabe „Nummer 1.1.2“ die Wörter „(Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren)“ und nach der Angabe „Nummer 1.1.3“ die Wörter „(Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen)“ eingefügt.
10. In Nummer 2.2.1 wird folgende Überschrift eingefügt: „Gefährdungsabschätzung“
11. In Nummer 2.2.1.2 werden die Wörter „Verdachtsflächen in Wasserschutzzonen und im Bereich von Grundwasserkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie,“ gestrichen.
12. In Nummer 2.2.1.3 werden nach der Angabe „Nummer 1.1.3“ die Wörter „(Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen)“ eingefügt.
13. In Nummer 2.2.2.3 wird die Angabe „und 2.3“ durch die Wörter „(Zuwendungen zum Schutz vor Gefahren inklusive Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen) und 2.3 (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)“ ersetzt.
14. In Nummer 2.3 werden nach der Angabe „1.1.2“ die Wörter „(Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren)“ eingefügt.
15. In Nummer 2.3.3 werden die Wörter „an Dritte“ gestrichen und die Angabe „2.2.1 bis 2.3.2“ durch die Wörter „2.2.1 (Gefährdungsabschätzung) bis 2.3.2 (Überwachungsmaßnahmen)“ ersetzt.
16. Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„2.4.2
Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen und Erstellung großmaßstäbiger Bodenfunktionskarten,“
17. In Nummer 3.2 werden nach der Angabe „1.1.2“ die Wörter „(Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren)“ eingefügt.
18. In Nummer 3.2.1 werden die Wörter „privaten Rechts“ durch das Wort „Privatrechts“ ersetzt.
19. In Nummer 3.2.3 werden die Wörter „Transparenzrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten“ und die Angabe „/17“ gestrichen, nach der Angabe „11.2006“ die Angabe „S. 17“ eingefügt und nach den Wörtern „geltenden Fassung“ die Angabe „)“ durch das Wort „einzuhalten“ ersetzt.
20. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1
Voraussetzung für die Förderung von Flächenerhebungen nach den Nummern 2.1.1 (systematische, flächendeckende Erhebungen und Erstbewertungen altlastverdächtiger Flächen, Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen), 2.1.2 (Erhebung von Brachflächen) und 2.1.3 (Maßnahmen zur Ermittlung von Entsiegelungspotenzialen) ist die Beachtung der vom LANUV herausgegebenen Arbeitshilfen.
Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 soll in Abstimmung mit dem LANUV erfolgen.“
21. In Nummer 4.2 wird die Angabe „2.3.1 und 2.3.2“ durch die Wörter „2.3.1 (Sanierungs- und Schutzmaßnahmen) und 2.3.2 (Überwachungsmaßnahmen)“ und die Angabe „2.2.1 und 2.2.2“ durch die Wörter „2.2.1 (Gefährdungsabschätzungen) und 2.3.2 (Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen)“ ersetzt.
22. In Nummer 4.3 wird die Angabe „2.2.1 und 2.2.2“ durch die Wörter „2.2.1 (Gefährdungsabschätzungen) und 2.2.2 (Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen)“ und nach der Angabe „1.1.3“ die Wörter „(Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen)“ eingefügt.
23. In Nummer 4.4 wird die Angabe „2.2.1 und 2.2.1.3“ durch die Wörter „2.2.1 (Gefährdungsabschätzungen) und 2.2.1.3 (im Rahmen eines Bebauungsplans)“ ersetzt.
24. In Nummer 4.5 wird die Angabe „2.3.1 bis 2.3.2“ durch die Wörter „2.3.1 (Sanierungs- und Schutzmaßnahmen) und 2.3.2 (Überwachungsmaßnahmen)“ ersetzt.
25. Nummer 4.5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird nach der dem Wort „war,“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt, nach der Angabe „39 Absatz 1“ die Wörter „oder § 40 Absatz 2“ eingefügt und die Angabe „(BGBI. I S. 1324“ durch die Wörter „vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212“ ersetzt.
 - b) Der Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks (grundbuchamtlicher Eigentümer) ist und bei Altablagerungen nicht auf Grund der in Nummer 4.5.3 Buchstabe a genannten Anordnung nach § 36 Absatz 4, § 39 Absatz 1 oder § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (BGBI. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung handelt oder durch einen Dritten gehandelt wird, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder“
 - c) In Buchstabe d wird die Angabe „§§ 59ff.“ durch die Wörter „den §§ 59 bis 65“ ersetzt.

26. In Nummer 4.6.4 werden nach dem Wort „Bodenveränderung“ die Wörter „oder einer Altlast“ eingefügt.
27. Nummer 4.7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden den Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und die EFRE-Rahmenrichtlinie zur Berücksichtigung übermittelt.“
28. In Nummer 4.9 wird die Angabe „2.2.1 bis 2.3.3“ durch die Wörter „2.2.1 (Gefährdungsabschätzung) bis 2.3.3 (Überwachungsmaßnahmen)“ ersetzt.
29. In Nummer 4.9.1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
30. Nummer 4.9.2 wird wie folgt gefasst:
- „4.9.2
- Leistungen Dritter (zum Beispiel Leistungen der Ordnungspflichtigen, Verkaufserlöse, nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinn von § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes) innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung mindern die nach Nummer 4.9.1 ermittelten Gesamtausgaben.
- Sofern bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 vor der Bewilligung Kaufverträge über den Grundstücksverkauf abgeschlossen wurden, der grundbuchamtliche Eigentumsübergang jedoch erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist (Kaufvertrag mit Auflassung), ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis als Leistungen Dritter bereits bei der Bewilligung anzurechnen. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung, den Verkehrswert des Grundstückes vor Maßnahmenbeginn sowie die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen nachzuweisen, um nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinn von § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu berücksichtigen.“
31. Der Nummer 4.9.3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung ist bei Eigentumsübertragung von Grundstücken in Alleineigentümerschaft der Gemeinde der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis nach der Immobilienwertermittlungsverordnung zu ermitteln und als Leistungen Dritter von den Gesamtausgaben abzuziehen. Nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinn von § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.
- Treten Gemeindeverbände im Rahmen der Ersatzvornahme in Vorlage und hat der Ordnungspflichtige die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen, ist der Verkehrswert des Grundstückes vor Maßnahmenbeginn sowie die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme (spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme) zu ermitteln und nach Artikel 3 zu § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes spätestens 4 Jahre nach Sanierungsabschluss festzusetzen. Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (Bodenschutzzlastvermerk). Auf diese Weise wird der Anspruch der öffentlichen Hand im Grundbuch gesichert.“
32. In Nummer 4.9.4 werden die Wörter „der Gesamtausgaben“ durch die Wörter „des Finanzierungsanteils“ ersetzt.
33. In Nummer 4.10 werden die Wörter „des vom LANUV herausgegebenen „Leitfadens zur Erstellung digitaler Belastungskarten“ *3)“ durch die Wörter „der vom LANUV herausgegebenen Arbeitshilfen.“ ersetzt.
34. Die Nummern 4.11 und 4.12 werden wie folgt gefasst:
- „4.11
- Voraussetzung für die Förderung von Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunk-

tionen nach Nummer 2.4.2 ist die Durchführung der Maßnahme anhand des vom LANUV herausgegebenen Arbeitsblattes.

Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen soll in Abstimmung mit dem LANUV erfolgen.

4.12

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Klimaschutzfunktion des Bodens nach Nummer 2.4.3 ist die Durchführung der Maßnahme anhand der vom LANUV herausgegebenen Arbeitshilfen.“

35. Nach Nummer 4.12 werden folgende Nummer 4.13 und 4.14 eingefügt

„4.13

Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen 2.4.1 (Bodenbelastungskarten) soll in Abstimmung mit dem LANUV erfolgen.

Die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen 2.4.1 (Erosionskartierungen), 2.4.2 und 2.4.3 soll in Abstimmung mit dem LANUV und dem Geologischen Dienst NRW erfolgen.

4.14

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.1.1; 1.1.2 und 1.1.3 ist insbesondere bei komplexen Fallgestaltungen die Beauftragung von zugelassenen Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 und 1.1.3 ist die Beauftragung von zugelassenen Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.“

36. Die Nummer 5.4.1.3 wird wie folgt gefasst:

„5.4.1.3

Ausgaben für notwendige Leistungen bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast oder schädliche Bodenveränderung berührt sind, höchstens jedoch 10 000 Euro (Zuwendung), soweit diese Leistungen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt werden.“

37. In Nummer 5.4.2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
38. In Nummer 5.4.3.2 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „12 800“ ersetzt.
39. Die Nummer 6.4.1 wird wie folgt gefasst:

„6.4.1

Der in Anlage 4 zu Nummer 10 VVG (Grundmuster 3 – Verwendungsnachweis) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung eingeforderte Sachbericht ist um die ausgefüllten Musterformblätter für die Sachberichte „Bodenschutzmaßnahmen/Erhebungen/Erfassung“ beziehungsweise „Gefahrenabwehrmaßnahmen/kommunale Planungen“ zu ergänzen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.“

40. In Nummer 8 wird die Angabe „2021“ durch Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

770

**Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Rohrfernleitungsanlage
LNR 1+7 DN 80-800 zum Befördern
von Kokereigas zwischen Bottrop und Dortmund
der E.ON Ruhrgas AG**

Runderlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
IV – 8 – 61.09.07

Vom 8. November 2021

1

Im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 zum Befördern von Kokereigas zwischen Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG“ vom 5. Juli 2021 (MBI. NRW. S. 548) wird in der Überschrift und in Nummer 1 Satz 1 jeweils die Angabe „E.ON Ruhrgas AG“ durch die Wörter „Kokereigasnetz Ruhr GmbH“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2021 S. 986

910

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
an Kommunen zur Entlastung von Beitrags-
pflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen
in Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)**

Runderlass des Ministeriums für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 305 – 49.01.03 – 74.1 –

Vom 25. Oktober 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KAG genannt, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind. Soweit die Kommune anstelle einer Beitragserhebung nach den oben genannten Vorschriften Ablösevereinbarungen trifft, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den sich aus der Ablösevereinbarung ergebenden Betrag, soweit dieser den fiktiven Straßenausbaubeitrag gemäß Nummer 4.2 Sätze 2 bis 5 nicht überschreitet, ebenfalls zur Hälfte. Die nachfolgenden Vorgaben sind, soweit die Ablösevereinbarungen in ihnen nicht gesondert erwähnt werden, auf Ablösevereinbarungen entsprechend anzuwenden.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden

Fassung, im Folgenden LHO genannt, und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV genannt, Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Im Falle der Beitragserhebung

Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

2.2

Bei Ablösevereinbarungen

Auch Ablösevereinbarungen können Gegenstand einer Förderung sein. Die Entlastung entspricht dem hälftigen Betrag des fiktiven Straßenausbaubeitrags gemäß Nummer 4.2 Sätze 2 bis 5, darf jedoch den hälftigen Betrag der Ablösevereinbarung nicht überschreiten. Die Entlastung erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen. Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des Betrages einzusetzen, den sie aus der Ablösevereinbarung erhalten.

Gegenstand der Förderung ist der in Bezug auf die einzelne beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme zu zahlende Ablösebetrag.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Im Falle der Beitragserhebung

Eine Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen, also der Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand. Abweichend von diesem Grundsatz wird eine Förderung ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem

Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands.

4.2

Im Falle von Ablösevereinbarungen

Eine Förderung wird auch für die potentiellen Beitrags-schuldnerinnen oder Beitragsschuldner gewährt, mit denen die Kommune für eine § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallende, beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme eine Ablösevereinbarung getroffen hat.

Nach Durchführung der Straßenausbaumaßnahme hat die Kommune vor Beantragung der Förderung eine fiktive Beitragsberechnung durchzuführen. Die fiktive Beitragsberechnung ist vorzunehmen auf Basis des feststehenden Gesamtaufwandes der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen, also der Gemeindeanteil und auf die potentiellen Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner entfallender umlagefähiger Aufwand. Unterschreitet der vereinbarte Ablösebetrag den im Falle einer Beitragserhebung zu zahlenden fiktiven Straßenausbaubeitrag, so ist der vereinbarte Ablösebetrag Grundlage der Förderung. Im Falle der Überschreitung kommt Nummer 1.1 Satz 2 zur Anwendung.

4.3

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO, im Folgenden VVG genannt, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Fassung eines Beschlusses durch das zuständige Organ oder Gremium über die einzelne Straßenausbaumaßnahme als genehmigt. Ist ein Gremium oder Organ einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Beschlussfassung zuständig, ist dessen Beschlussfassung maßgeblich. Eine verbindliche Förder-zusage ist damit nicht verbunden.

4.4

Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand oder aufgrund von einer Ablösevereinbarung zu zahlende Betrag ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragsbescheid. Im Falle der Ablösevereinbarung ist die Zuweisung an den Vertragspartner der Kommune in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung der Zuweisung in geeigneter Form auszukehren. Die Förderung von Ablösevereinbarungen durch diese Förderrichtlinie lässt das öffentliche Vertragsrecht und die anwendbaren zivilrechtlichen Vorgaben unberührt, so dass eine mögliche Förderung einer Ablösevereinbarung keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrer Vertragspartnerin oder ihrem Vertragspartner hat.

4.5

4.5.1

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Ist ein anderes Organ oder Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder ein Organ oder Gremium einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt zuständig, ist der Beschluss dieses Organs oder Gremi-

ums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

4.5.2

Im Falle einer Ablösevereinbarung ist eine Förderung bei Vorliegen der unter Nummer 4.5.1 genannten Voraussetzungen auch dann möglich, wenn der Ablösebetrag bereits vollständig an die Gemeinde gezahlt wurde. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde daneben für die jeweilige Straßenausbaumaßnahme bereits Beiträge, gegebenenfalls bestandskräftig, festgesetzt hat.

4.6

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe, Form und Weiterleitung der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme beziehungsweise des nach der Ablösevereinbarung insgesamt zu zahlenden Betrages, soweit dieser den gemäß Nummer 4.2 Sätze 2 bis 5 fiktiv zu zahlenden Straßenausbaubeitrag nicht überschreitet.

Da durch die vereinfachte Ausgestaltung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand minimiert wird, wird abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO eine Zuweisung auch gewährt, wenn die Zuweisung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro nicht erreicht.

Eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen beziehungsweise die Ablösevereinbarungen von diesen geschlossen werden.

5.2

Verzinsung

Abweichend von Nummer 8.8 VVG zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden wird bei Rückforderungen und Verzögerungen bei der Weiterleitung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nach Nummer 4.4 Satz 3 dieser Richtlinie auf eine Verzinsung verzichtet.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge sind mit dem Antragsmuster nach Anlage A an die NRW.BANK zu richten, soweit die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

6.2

Bewilligungsverfahren und Auszahlung

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

6.2.2

Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters nach Anlage B.

Die Mittel werden je Straßenausbaumaßnahme bewilligt. Abweichend von Nummer 7.2 VVG zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G genannt) wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

Mit der Zuwendung wird nur der Beitragsanteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigten beziehungsweise die Ablösevereinbarung gefördert und nicht die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme, insofern sind die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-G nicht anwendbar.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt bei allen Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfängern, Weiterleitungsempfängerinnen und Weiterleitungsempfängern zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Weiterleitungsempfängerin oder der Weiterleitungsempfänger ist dazu zu verpflichten, im Beitragsbescheid oder im Falle einer Ablösevereinbarung bei der Auskehrung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner gemäß Nummer 4.4 Satz 3 auf die Förderung durch das zuständige Ministerium und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen.

6.3

Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden vor. Hierzu nutzen sie das Formular nach dem Muster der Anlage C.

Der Zuwendungszweck ist mit Bestandskraft aller Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen oder im Falle einer Ablösevereinbarung mit der Auskehrung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner gemäß Nummer 4.4 Satz 3 dieser Richtlinie erfüllt. Soweit die Zuwendung sich auf eine vorläufige Beitragserhebung nach Nummer 4.1 bezogen hat, ist der Zuwendungszweck mit Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide erfüllt.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben, dass die Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Beitragsbescheiden eingetreten ist (Anzeigespflicht). Der Bewilligungszeitraum verlängert sich nach der Anzeige automatisch um ein weiteres Jahr.

7

Übergangsregelung

Soweit Kommunen vor der Einführung der Förderfähigkeit von Ablösevereinbarungen bereits eine Förderung für Straßenausbaubeiträge bewilligt wurde, können sie neben der bereits bewilligten Förderung für die durch Bescheid festzusetzenden Straßenausbaubeiträge in Bezug auf die gleiche Straßenausbaumaßnahme auch eine Förderung für geschlossene Ablösevereinbarungen beantragen und erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Richtlinie vorliegen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ vom 23. März 2020 (MBl. NRW. S. 203), der durch Runderlass vom 2. September 2020 (MBl. NRW. S. 600) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)

NRW.BANK
Förderprogrammgeschäft
102-81300
48134 Münster

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹

Maßnahme:	Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen
-----------	--

Antragstellerin / Antragsteller		
Gemeinde/ -verband:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Postfach:	Postfach/PLZ/Ort	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/Amtsbezeichnung/ Funktion:	Telefon/E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	IBAN Bezeichnung des Kreditinstituts	

Maßnahme	
Durchführungszeitraum ² :	vom bis
Datum der Beschlussfassung des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums:	

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

² Hier gemeint ist der Zeitraum, in dem die rechtskräftige Beitragsfestsetzung ggü. den Beitragspflichtigen erfolgen soll.

Bei Beschlussfassung ab 1.1.2021: Datum des Beschlusses über das dazugehörige Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG	
--	--

Finanzierungsplan		
1. Gesamtaufwand der Maßnahme (auf Basis der vorliegenden Schlussrechnung):	Euro	
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):	Euro	
3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung, abzgl. des Betrages nach Nr. 2):	= Euro	
Entfallend auf:	Gebührenbescheid	Ablösevereinbarung ³
3a. Ggf. Aufteilung der Nr. 3 in 2 Teilbeträge	Euro	Euro
4. max. möglich Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen) (50% von Nr. 3a)	Euro	Euro
5. Über Ablösevereinbarung erhaltene Beträge		Euro
5a. Davon 50%		Euro
6. Förderung Ablösevereinbarung ⁴ (Formel: wenn Nr. 4 geringer als Nr. 5a, dann Nr. 4 sonst Nr. 5a)		Euro
7. Beantragte Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen)	Euro (100% von Nr. 4)	Euro (100% von Nr. 6)
8. Nach Förderung verbleibender von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand (Summe der Forderungen lt. der zu erstellenden Gebührenbescheide)	Euro (50% von Nr. 3a)	
9. Beantragte Gesamtförderung (Summe aus Nr. 7)	Euro	

Beschreibung der Maßnahme(n)
(Eindeutiges Aktenzeichen und Bezeichnung der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme, ggf. Bezeichnung des betreffenden Bauabschnittes (Bezug zum Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG))

³ Nur befüllen, sofern auch Ablösevereinbarungen getroffen wurden.

⁴ Unterschreitet der vereinbarte Ablösebetrag den im Falle einer Beitragserhebung zu zahlenden fiktiven Straßenausbaubeitrag, ist der vereinbarte Ablösebetrag Grundlage der Förderung (vgl. Nummer 4.2 Abs. 2 Förderrichtlinie).

Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide, weil ansonsten eine Festsetzungsverjährung eintreten würde (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)	☐
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide aus folgendem Grund (wenn zutreffend, bitte ankreuzen u. begründen)	☐

Weiterleitung der Zuwendung	
Die Zuwendung soll weitergeleitet werden (falls ja, bitte Empfänger angeben)	
Ja ☐ Nein ☐	Weiterleitungsempfängerin/Weiterleitungsempfänger:
Ja ☐ Nein ☐	Die Weiterleitungsempfängerin / Der Weiterleitungsempfänger ist eine rechtlich selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts und erstellt die Beitragsbescheide an die Straßenausbaubeitragspflichtigen.
Im Falle einer beantragten Förderung von Ablösevereinbarungen (s. Finanzierungsplan) ist gemäß Nummer 4.4 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge die Zuweisung an den Vertragspartner der Kommune in geeigneter Form auszukehren. Die Förderung von Ablösevereinbarungen durch diese Förderrichtlinie lässt das öffentliche Vertragsrecht und die anwendbaren zivilrechtlichen Vorgaben unberührt, sodass eine mögliche Förderung einer Ablösevereinbarung keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Vertragspartner hat.	

Erklärungen

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt, dass

- sie / er für die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand keine weitere öffentliche Förderung erhalten hat oder erhalten wird,
- mit der Maßnahme noch nicht vor dem Beschluss des zuständigen Organs oder Gremiums begonnen wurde, als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- die Straßenausbaubeiträge noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- Die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten werden von den am Verfahren Beteiligten verarbeitet. Beteiligt sind die NRW.BANK, das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesem beauftragten Stellen.

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zweck der Transparenz von Fördermaßnahmen das Land die Angaben zur Empfängerin/zum Empfänger der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlicht.

Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei den oben genannten am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die vorgenannten Beteiligten sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Vorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auch ausdrücklich auf die Vorhaben, bei denen eine Weiterleitung der Zuwendung vorgesehen ist.

Ort, Datum

Dienstsiegel und rechtsverbindliche Unterschrift der
Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreterin/
Vertreter im Amt

Anlagen:

- Beschluss des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums
- Straßen- und Wegekonzert nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG

Anlage B (Zuwendungsbescheid)

Förderung aus dem landeseigenen Förderprogramm „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“ im Haushaltsjahr 20__

Ihr Antrag vom __.__.20__

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit

vom ____20__ bis ____20__
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

EUR
(in Worten: Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird der umlagefähige Aufwand bzw. die zuwendungsfähige Gesamtsumme aller geschlossenen Ablösevereinbarungen der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme gemäß Ihres Antrages vom __.__.20__

- Kurzbeschreibung -

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag unter Ziffer 1) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Finanzierungsplan s. Anlage 2, vorausgefüllter Verwendungsnachweis)

in Höhe von _____ EUR als zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Die Anteilsfinanzierung darf zusammen mit den erhobenen Straßenausbaubeiträgen und geschlossenen Ablösevereinbarungen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 20__ : EUR

5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides zu Ihren Gunsten auf die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Ein Antrag auf Auszahlung Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G; Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheides. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom __.__.20__ bis __.__.20__ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.
 - 2.2. Sofern sich nach Ziffer 2 der ANBest-G die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eintreten sollte, sind überzahlte Beträge zu erstatten.
 - 2.3. Die Nummern 3.1, 3.2, 9.4 und 9.5 der ANBest-G sind nicht anwendbar.
 - 2.4. Die beantragte Weiterleitung der Zuwendung an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die oder der Dritte dieselben Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten hat und dieselben Nebenbestimmungen auferlegt werden. Insbesondere ist durch die Weiterleitende oder den Weiterleitenden sicherzustellen, dass die Prüfungsrechte nach Nr. 8 ANBest-G auch bei der Weiterleitungsempfängerin oder beim Weiterleitungsempfänger durchgesetzt werden. Die Zuwendungsmittel sind unverzüglich an die Dritte oder den Dritten weiterzuleiten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel ist Ihnen durch die Weiterleitungsempfängerin oder den Weiterleitungsempfänger nachzuweisen. Der NRW.BANK ist mit Ihrem Verwendungsnachweis die Kopie des Weiterleitungsbescheides sowie eine Kopie des Nachweises der Verwendung der Weiterleitungsempfängerin oder des Weiterleitungsempfängers vorzulegen.

- 2.5. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger weist in den Beitragsbescheiden auf die Unterstützung durch das Ministerium für Heimat,

Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hin und nennt dabei zusätzlich die jeweilige Höhe der Landesförderung im Einzelfall.

- 2.6. Sofern Mittel auch für Ablösevereinbarungen bewilligt wurden, sind diese Mittel in geeigneter Form zur anteiligen Deckung des Betrages einzusetzen, den die die Ablösevereinbarung schließende Person an die Kommune zahlt oder bereits bezahlt hat.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Vordruck Verwendungsnachweis

Mit freundlichen Grüßen
NRW.BANK

(Unterschrift(en))

Anlage C (Verwendungsnachweis zu 6.3)

NRW.BANK
Förderprogrammgeschäft
102-81300
48134 Münster

Aktenzeichen des
Zuwendungsbescheides:

vorausgefüllt

Verwendungsnachweis

Maßnahme:	Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen	
Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger		
Gemeinde/ -verband:	vorausgefüllt	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort vorausgefüllt	
Postfach:	Postfach/PLZ/Ort vorausgefüllt	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/ Amtsbezeichnung/ Funktion	Telefon/E-Mail-Adresse
Bankverbindung:	IBAN vorausgefüllt Bezeichnung des Kreditinstituts	

Maßnahme	
Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde:	vorausgefüllt
wurde für die Maßnahme: (Kurzbezeichnung)	
Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides:	vorausgefüllt
am:	folgende Zuwendung bewilligt:
TT.MM.JJJJ	Euro

I. Sachbericht

Das durchgeführte Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss und wesentlichen Ereignissen bis zur Bestandskraft kurz zu skizzieren:	
Nur im Falle der Weiterleitung: Der Verwendungsnachweis der Weiterleitungsempfängerin/ des Weiterleitungsempfängers liegt vor und wurde geprüft. Als Ergebnis ist festzuhalten (zusammenfassende Bewertung auf - sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf - Einhaltung aller Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Weiterleitungsbescheides):	
Die Weiterleitung der empfangenen Zuwendung an die Weiterleitungsempfängerin/ den Weiterleitungsempfänger ist in voller Höhe erfolgt am:	TT.MM.JJJJ
Datum des Eintritts der Bestandskraft des letzten bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheides im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (im Falle einer vorangegangenen, vorläufigen Beitragserhebung ist das Datum der Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide anzugeben):	TT.MM.JJJJ

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	Lt. Zuwendungsbescheid	Ist – Ergebnis
1. Gesamtaufwand der Maßnahme:	vorausgefüllt	
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):	vorausgefüllt	
3. Falls Ablösevereinbarungen für die einzelne	vorausgefüllt	

beitragspflichtige Maßnahme geschlossen wurden: Höhe des aufgrund fiktiver Beitragsberechnung ermittelten, durch Ablösevereinbarungen bereits fiktiv abgedeckten, ansonsten von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwands:		
4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung ggf. abzgl. des Betrages nach Nr. 3:):	vorausgefüllt	
A. Bei Erhebung durch Gebührenbescheid:		
Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand (Summe der Forderungen lt. Gebührenbescheid):	vorausgefüllt	
5. Förderung ¹	vorausgefüllt	
Differenz zwischen Förderung lt. Zuwendungsbescheid und Ist- Ergebnis:		
Anzahl der geförderten Beitragsbescheide:		

	Lt. Antrag	Ist – Ergebnis
B. Bei Förderung von Ablösevereinbarungen:		
B1. Zuwendungsfähige Gesamtsumme (Summe der Beträge aller abgeschlossenen Ablösevereinbarungen):	vorausgefüllt	
B2. Beantragte Förderung (Entlastung der Vertragspartnerinnen und -partner der Ablösevereinbarung) (50 % von Nr. B1, aber max. 50% von Nr. B3):	vorausgefüllt	

¹ Der Betrag in der Spalte „Ist Ergebnis“ entspricht dem niedrigeren Wert aus 50% vom Wert „Zuwendungsfähige Gesamtausgaben“ (Ist – Ergebnis) oder dem Wert „Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand“ (Ist – Ergebnis).

B3. Von den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der Ablösevereinbarung effektiv gezahlte Beträge (Höhe muss mind. Nr. B2 entsprechen):	vorausgefüllt	
Förderung:	vorausgefüllt	
Differenz zwischen Förderung lt. Antrag und Ist- Ergebnis:		
Gesamtdifferenz zwischen Förderung lt. Antrag und Ist- Ergebnis aus den Teilen A und B:		

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

Soweit Beitragsbescheide gefördert wurden:

- in den Beitragsbescheiden auf die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und auf die jeweilige Förderhöhe hingewiesen wurde,
- die Ausgaben entstanden sind und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfw Zwecke vorgehalten werden,
- von dem von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand die Fördersumme abgezogen wurde,
- auf Grundlage des so reduzierten, von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwands die Beitragsbescheide auf Grundlage des kommunalen Satzungsrechts oder von der rechtlich verselbständigten Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage ihres Satzungsrechts erlassen wurden und
- die Bestandskraft aller durch die Gemeinde, den Gemeindeverband oder die juristische Person des öffentlichen Rechts erlassenen (bei zunächst vorläufiger Beitragserhebung: der endgültigen) Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme eingetreten ist.

Soweit Ablösevereinbarungen gefördert wurden:

- die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger nach Durchführung der Straßenausbaumaßnahme eine fiktive Beitragsberechnung durchgeführt hat, aus der sich ergibt, dass der vereinbarte Ablösebetrag den im Einzelfall fiktiv zu zahlenden Straßenausbaubeitrag nicht überschreitet,
 - zur Förderung von Ablösevereinbarungen erhaltene Beträge vollständig an die Vertragspartnerin/-partnerinnen oder den/ die Vertragspartner ausgekehrt wurden.

Anlagen:

- Kopie eines Beitragsbescheides der Maßnahme (als Muster)
- Sofern Ablösevereinbarungen gefördert wurden:
Kopie einer Ablösevereinbarung (als Muster)

Nur sofern die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt ist:

- Kopie des Zuwendungsbescheides an die Weiterleitungsempfängerin/ den Weiterleitungsempfänger
- Nachweis über die unverzügliche Weiterleitung der Zahlungsmittel
- Geprüfter Verwendungsnachweis der Weiterempfängerin/ des Weiterleitungsempfängers

Ort und Datum	Dienstsiegel und rechtsverbindliche Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreterin/ Vertreter im Amt

III.**KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister****Tagesordnung für die
29. KDN-Verbandsversammlung**

Bekanntmachung
des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Vom 18. November 2021

Tagesordnung für die 29. KDN Verbandsversammlung
am 2. Dezember 2021 um 10:30 Uhr im Rathaus der
Stadt Frechen

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und
der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung
der Niederschrift vom 16.06.2021 in Paderborn
- TOP 3: Beschlussfassung
zum KDN-Jahresabschluss 2020
- TOP 4: Beschlussfassung
zum KDN. sozial Jahresabschluss 2020
- TOP 5: Beschlussfassung
zum KDN Wirtschaftsplan 2022
- TOP 6: Beschlussfassung
zum KDN. sozial Wirtschaftsplan 2022
- TOP 7: Änderung der KDN Verbandssatzung
- TOP 8: Entsendung von Stellvertretungen
in den IT-Lenkungsausschuss
- TOP 9: Was kommt nach dem OZG?
Entwicklungen der kommunalen IT
in NRW und bundesweit.
- TOP 10: Terminplanung 2022
- TOP 11: Verschiedenes

– MBL NRW. 2021 S. 1001

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 17. November 2021

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates
der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweck-
verbandes VRR am 7. Dezember 2021 finden folgende Sit-
zungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Dienstag, 30. November 2021, 10:00 Uhr
Hotel Bredeney, Theodor-Althoff-Straße 5, 45133 Essen,
Raum GH

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 2. Dezember 2021, 10:00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Freitag, 3. Dezember 2021, 10:00 Uhr
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Freitag, 3. Dezember 2021, 10:15 Uhr
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 9. Dezember 2021, 11:15 Uhr
Mercatorhalle, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg,
Raum 4

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungs-
rates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbands-
versammlung des ZV VRR am 7. Dezember 2021 werden
in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutz-
verordnung.

Essen, 17. November 2021

Elke Anders

– MBL NRW. 2021 S. 1001

Einzelpreis dieser Nummer 18,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569